

aws-Garantierichtlinie für KMU

Richtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2022 und 2023.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 14. Dezember 2021

Inhalt

I. Präambel	1
II. Begriffsbestimmungen	2
III. Allgemeine Bestimmungen	5
1. Rechtsgrundlagen.....	5
1.1 Nationale Rechtsgrundlagen	5
1.2 Unionsrechtliche Grundlagen.....	5
1.3 Berechnung der Beihilfeintensität.....	6
2. Ziele	7
3. Gegenstand, Unternehmen, Art und Umfang	8
3.1 Gegenstand.....	8
3.2 Garantiefähige Unternehmen	8
3.3 Art und Umfang der Garantien.....	10
4. Voraussetzungen und Bedingungen.....	11
4.1 Sicherheiten.....	11
4.2 Kumulierung	12
4.3 Entgelte und Konditionen.....	12
4.4 Auskunftspflicht.....	13
5. Garantiefähige Kosten und Finanzierungen	14
5.1 Garantiefähige Kosten	14
5.2 Garantiefähige Finanzierungen	15
6. Ablauf der Garantieübernahme	15
6.1 Ansuchen	16
6.2 Prüfung und Entscheidung	16
6.3 Garantievereinbarung	17
6.4 Projektdurchführung	18
6.5 Abschluss	18
6.6 Eintritt des Garantiefalls.....	18
7. Steuerung, Kontrolle und Evaluierung	20

7.1	Volkswirtschaftlicher Mehrwert.....	20
7.2	Laufende Überprüfungen	20
7.3	Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)	21
7.4	Berichtspflichten der aws	21
8.	Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer.....	22
8.1	Datenschutz	22
8.2	Gerichtsstand.....	23
8.3	Inkrafttreten und Laufzeit	23
IV.	Schwerpunkt Unternehmensgründungen und -nachfolgen, Gründung von innovativen Start-ups	24
V.	Schwerpunkt Wachstum	27
VI.	Schwerpunkt Forschung, Entwicklung und Innovation	28
VII.	Schwerpunkt Umweltschutz und Energieeffizienz	30
VIII.	Schwerpunkt Stabilisierung	32
IX.	Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“	33
	(80 %ige De-minimis Garantien).....	33
X.	Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“	40
	(90 %ige Garantien nach dem befristeten Beihilferahmen)	40
	Garantiefähige Unternehmen.....	41
XI.	Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ (100 %ige Garantien nach dem befristeten Beihilferahmen).....	49

I. Präambel

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (in Folge: aws) vollzieht im Auftrag des Bundes die Übernahme von Garantien nach dem Garantiesetz 1977¹ und dem KMU-Förderungsgesetz². Die aws übernimmt die Garantien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die gegenständlichen Garantien bezwecken die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen in Form von Fremdkapital.

Die aws hat in den Garantievereinbarungen bzw. den allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge: AGB) die allgemeinen und die projektspezifischen Verpflichtungen des Garantienehmers und des ansuchenden Unternehmens festzulegen.

Garantien nach der vorliegenden Richtlinie können auch im Rahmen der EU-Struktur- und Investitionsfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme wie InvestEU sowohl zur Vergabe von EU-Mitteln als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden. Auf europäischer Ebene soll eine weitere Kooperationsgrundlage mit den Europäischen Institutionen (z.B. Europäischer Investitionsfonds, EIF bzw. im Zusammenhang mit InvestEU) geschaffen werden.

Die vorliegende Richtlinie wird der Europäischen Kommission durch die aws zur Freistellung mitgeteilt und dient der genaueren Ausgestaltung des Förderauftrags nach dem KMU-Förderungsgesetz. Die Richtlinie gliedert sich in allgemeine Bestimmungen und besondere Bestimmungen zu den verschiedenen Schwerpunkten.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

¹ Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen durch Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Haftungen des Bundes, BGBl. Nr. 296/1977 in der jeweils geltenden Fassung.

² Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung.

II. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Garantie“: Garantien gemäß KMU-Förderungsgesetz zur Aufbringung von Finanzierungen von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland.

„Beihilfe“: Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt.³

„geförderte Garantie“: Garantie, die nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014⁴ oder Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁵ gefördert wird.

„Garantienehmer“: Begünstigter aus einer Garantie, also derjenige, gegenüber dem sich ein anderer als Garant für einen Dritten verpflichtet, eine Garantie zu übernehmen. Bei Krediten das finanzierende Institut (Bank).

„garantiewerbendes Unternehmen“: eine juristische oder natürliche Person oder Personengesellschaft, die Geld- bzw. Finanzmittel von einem Finanzgeber (bei Krediten das finanzierende Institut, Bank) aufnimmt und sich dabei vertraglich zur Rückzahlung gegen Zins verpflichtet.

„Beihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.⁶

„Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ)“ (oder „Förderbarwert“): Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.⁷

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 1.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1-8.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 26.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 RZ 22.

„kleine und mittlere Unternehmen (in Folge: KMU)“: Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung 2003/361/EG⁸ in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

„Projekt“: ein einmaliges, zeitlich und sachlich abgegrenztes Vorhaben eines Unternehmens um unter Einsatz von finanziellen Ressourcen ein vorgegebenes Ziel zu erreichen.

„Investition“: Anschaffungs- oder Herstellungskosten von materiellen bzw. immateriellen Vermögensgegenständen.

„Wachstum“: Die nachhaltige Steigerung der Unternehmensgröße in quantitativer Hinsicht (z.B. Mitarbeiter, Umsatz, Bilanzsumme).

„Forschung, Entwicklung und Innovation“: umfasst die Kategorien „industrielle Forschung“⁹, „experimentelle Entwicklung“¹⁰ und „Prozessinnovation“¹¹.

„Umweltschutz“: jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit eines Beihilfeempfängers abzuwehren, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung der natürlichen Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.¹²

„Energieeffizienz“: eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird.¹³

„Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung

⁸ Empfehlung 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36–41: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz EUR 10. Mio. nicht übersteigt. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 85.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 86.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 97.

¹² Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 101.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 103.

von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.¹⁴

„materielle Vermögenswerte“: Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.¹⁵

„immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.¹⁶

„maßgeblicher Gläubiger“: jeder Gläubiger, der nicht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen ist und dessen Forderungen zumindest 5% der Gesamtverbindlichkeiten betragen. Finanzierende Institute, Bundesfördergesellschaften und Landesfördergesellschaften gelten jedenfalls als maßgebliche Gläubiger.

„anteiliger Beitrag zum Ausgleich“: Kürzung der durch Garantien der aws besicherten als auch die nicht durch Garantien der aws besicherten Teile der Forderungen (d.h. bei Krediten die zum Zeitpunkt des Ausgleichs ausstehenden Kreditbeträge) in gleicher anteiliger Höhe, so dass der durch den Ausgleich entstehende Verlust anteilig sowohl von den Gläubigern selbst als auch durch Inanspruchnahme der Garantien der aws abgedeckt wird und die Garantiequote der aws für den verbleibenden Teil der Forderungen der ursprünglich vereinbarten Garantiequote entspricht.

„Promesse“ (Vorab-Garantie): eine verbindliche aber aufschiebend bedingte Zusage der aws, eine Garantie für einen Kredit zu bereits feststehender Höhe, Laufzeit und zu vereinbarten Bedingungen zu übernehmen. Die Promesse ermöglicht es dem antragstellenden Unternehmen bereits vor Einbindung einer Bank eine verbindliche Erklärung der aws über die Garantiefähigkeit einer Finanzierung zu erhalten. Die Promesse kann während ihrer Gültigkeitsdauer auf Antrag und gegen Vorlage einer entsprechenden Kreditgebererklärung in eine Garantie gewandelt werden.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 23.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 29.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 30.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen

Nachfolgend werden die dieser Richtlinie zu Grunde liegenden und anwendbaren nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften angeführt.

1.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf folgender nationaler Rechtsgrundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen:

- Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung

Für Garantien gemäß KMU-Förderungsgesetz sind neben der vorliegenden Richtlinie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der aws Rechtsgrundlage.

1.2 Unionsrechtliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie wird ergänzt durch folgende unionsrechtliche Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) zuletzt geändert und verlängert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020.
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“) verlängert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020.
- Mitteilung 2008/C 155/02 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften („Garantiemitteilung“).

Folgende Rechtsvorschriften finden für Garantieübernahmen nach dem KMU-Förderungsgesetz keine Anwendung:

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.¹⁷
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.¹⁸

1.3 Berechnung der Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität der Garantien errechnet sich nach der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der von der aws verwendeten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten, unter Beachtung allfälliger, von der Europäischen Kommission genehmigter, künftiger Änderungen oder Erweiterungen:

- Staatliche Beihilfe N 185/2008: Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24. März 2009, K(2009)1473¹⁹,
- Staatliche Beihilfe N 350/2009: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 28. Oktober 2009, K(2009)8046²⁰,
- Staatliche Beihilfe N 123/2010: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 15. September 2010, K(2010)6184²¹,
- Staatliche Beihilfe SA.46205 (2016/N): Änderung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung des Beihilfeelements in staatlichen Bürgschaften vom 21. April 2017, C(2017) 2449²².

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 702/2014, ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1–75.

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487–548.

¹⁹ Schreiben der Europäischen Kommission K(2009) 1473 vom 24.3.2009.

²⁰ Schreiben der Europäischen Kommission K(2009) 8046 vom 28.10.2009.

²¹ Schreiben der Europäischen Kommission K(2010) 6184 vom 15.9.2010.

²² Schreiben der Europäischen Kommission C(2010) 2449 vom 21.4.2017.

Alternativ zur oben genannten Methode kann für KMU das Bruttosubventionsäquivalent auch nach den Safe-Harbour-Prämien, entsprechend der Mitteilung 2008/C 155/02 ermittelt werden. Bei Garantien auf Basis der Verordnung 1407/2013 kann zur Berechnung der Beihilfeintensität der Intensitätsschlüssel aus der genannten Verordnung angewandt werden. Bei Garantien auf Basis der De-minimis-Verordnung kann zur Berechnung der Beihilfenintensität der Intensitätsschlüssel aus der genannten Verordnung angewandt werden.

2. Ziele

Hauptziel der Garantieübernahmen der aws nach dem KMU-Förderungsgesetz ist die Finanzierung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitionen, Unternehmensnachfolgen und nicht aktivierungsfähigen Maßnahmen zu erleichtern oder diese überhaupt erst zu ermöglichen.

Garantiefähig sind ausschließlich Projekte, die von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) durchgeführt werden und die zur Steigerung des Wachstumspotentials und der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Schaffung und Sicherung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Inland beitragen. Besondere Bedeutung wird Projekten beigemessen, welche zu einer nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasen führen oder anderweitig einen positiven Beitrag zu internationalen oder europäischen Klimazielen leisten.

Garantiefähig ist die Finanzierung von folgenden Schwerpunkten (siehe Punkt IV bis VI):

- Unternehmensgründungen und -nachfolgen
- Gründung von innovativen Start-ups
- Wachstum und Unternehmensübernahmen
- Forschung, Entwicklung und Innovation
- Umweltschutz oder Energieeffizienz
- Stabilisierung

Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie richten sich an Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.

3. Gegenstand, Unternehmen, Art und Umfang

Nachfolgend werden die allgemeinen Bestimmungen zu Gegenstand der Garantieübernahmen, garantiewerbende Unternehmen sowie Art und Umfang der Garantien angeführt.

3.1 Gegenstand

Gegenstand der Garantieübernahmen sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung oder Stabilisierung eines österreichischen KMU, der Einführung von Innovationen oder den Kauf von oder der Beteiligung an Unternehmen im Zusammenhang mit Unternehmensnachfolgen und -übernahmen im Inland dienen.

Die Obergrenze des garantierten Obligos darf für Einzelprojekte den Betrag von EUR 2 Mio. nicht überschreiten. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, werden im Geltungsbereich dieser Richtlinie aber in der Regel nur Einzelprojekte bis zu einem garantierten Obligo von EUR 750.000 abgewickelt (Ausnahmen: Garantien für die langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen und die Stabilisierung von KMU sowie Garantien für Start-up-Unternehmen mit verdoppelungsfähigem Eigenkapital gem. Punkt IV, die auch größer sein können, da diesbezüglich keine vergleichbaren Garantieübernahmen im Garantiesetz möglich sind).

Pro Unternehmen gilt grundsätzlich eine Obergrenze von EUR 40 Mio. an insgesamt aushaftendem aws-Obligo. Bei Garantien für Unternehmen, die Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen sind, gilt ebenso die Obergrenze von EUR 40 Mio. an aushaftendem aws-Obligo für die gesamte Gruppe. Von diesen Obergrenzen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Hierfür ist erforderlich, dass:

- das Unternehmen eine Risikoeinstufung in der aws-Masterskala analog zu Moody's Risikoklasse von Ba1 oder höher aufweist,
- das Projekt einen deutlichen, positiven volkswirtschaftlichen Mehrwert bietet, und
- der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt.

3.2 Garantiefähige Unternehmen

Garantiefähige Unternehmen können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben beabsichtigen.

Garantiefähig sind KMU gemäß Punkt II, die in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sind:

- Industrielle oder gewerbliche Produktion
- Forschung und Entwicklung
- Dienstleistungen
- Transport und Verkehrswirtschaft
- Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten ab der ersten Verarbeitungsstufe
- Handel

Unionsrechtliche Einschränkungen sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Wirtschaftsbereiche Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie und den Verkehrsbereich gemäß unionsrechtlicher Definition.²³ Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der Mitteilung 2014/C 249/01 gefördert wurden, sind während des Umstrukturierungszeitraumes von einer Garantie ausgeschlossen. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von einer Garantie ausgeschlossen.

Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Garantieübernahme jedenfalls ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ziviltechniker)
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.
- Banken – und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Vereine
- Gebietskörperschaften und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50% direkt oder indirekt beteiligt sind

²³ Vgl. Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2, Z 40 ff.

Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- kein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994²⁴ vorliegen; oder
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen folgende Rechtsvorschriften verstoßen, sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen:

- das Kriegsmaterialgesetz²⁵;
- das Sicherheitskontrollgesetz 2013²⁶;
- sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist.

Garantien werden nur Unternehmen gewährt, die sich verpflichten, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz²⁷ und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz²⁸ sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz²⁹ einzuhalten.

3.3 Art und Umfang der Garantien

Die Ausgestaltung der Garantie bemisst sich grundsätzlich nach der Risikostruktur und den Finanzierungserfordernissen des Projekts unter Einhaltung der Vorgaben des Beihilferechts.

²⁴ Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁵ Bundesgesetz vom 18. September 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁶ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie, BGBl. I Nr. 42/2013 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁷ Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes, BGBl. Nr. 100/1993 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁸ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁹ Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Garantiequote beträgt bis zu maximal 80% der garantiefähigen Finanzierungsmittel und die maximale Garantielaufzeit beträgt 20 Jahre.

Der Umfang der Garantie erstreckt sich auf einen Teil des aushaftenden Kapitals zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch exklusive allfälliger Verzugs- und Zinseszinsen.

4. Voraussetzungen und Bedingungen

Nachfolgend werden die Bestimmungen zu der Ausgestaltung der beizubringenden Sicherheiten, Kumulierungen, Entgelten und Konditionen sowie Auskunftspflichten der garantierenden Unternehmen angeführt.

4.1 Sicherheiten

Die aws hat bei der Hereinnahme von Sicherheiten dafür zu sorgen, dass die für die garantierte Finanzierung bestellten Sicherheiten anteilig im Verhältnis der Garantiequote und gleichrangig zur Besicherung der aws und des Garantienehmers dienen. Dementsprechend sind sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten in diesem Verhältnis aufzuteilen. Die aws hat Garantien für finanzierende Institute so auszugestalten, dass sie den bankwesentlichen Erfordernissen für persönliche Sicherheiten entsprechen.

Darüber hinaus hat die aws unter Berücksichtigung von Finanzierungserfordernissen auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut, dem garantierenden Unternehmen, sonstigen Kapitalgebern und öffentlicher Haftungsträgern Bedacht zu nehmen.

Die Hereinnahme von Sicherheiten (einschließlich angemessener persönlicher Haftung der Gesellschafter), das Bedingen eines adäquaten Eigenmittelanteiles oder von Nachschussverpflichtungen ist als Instrument der Risikoteilung anzuwenden. Damit soll erreicht werden, dass die aws ihrer Zielsetzung als Förderungsinstitution des Bundes gerecht wird und risikoabhängig sämtliche Maßnahmen zur Minderung potenzieller Schäden ergreift.

Für Projekte bis zu EUR 100.000 verzichtet die aws auf Sicherheiten. Eine Ausnahme bildet eine angemessene persönliche Haftung der Unternehmerinnen oder Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter zum Zwecke der Risikoteilung (gilt nicht für Garantieübernahmen mit verdoppelungsfähigem Eigenkapital gem. Schwerpunkt IV, da hier eine persönliche Haftung grundsätzlich nicht vorgesehen ist).

4.2 Kumulierung

Bei der Gewährung von Garantien ist, insbesondere bei Förderungen, welche für das Projekt unter anderen Richtlinien oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer nationaler Förderungsgeber sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Das Unternehmen hat daher im Garantieansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Garantie aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

4.3 Entgelte und Konditionen

Die Entgelte richten sich nach den Schwerpunkten und werden in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht³⁰.

Garantie- und Bereitstellungsentgelt

Der Garantiennehmer hat für die Dauer der vereinbarten Garantielaufzeit ein Garantieentgelt an die aws zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Risikoeinstufung, welches im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Projektes durchgeführt wird.

Das Garantieentgelt beträgt mindestens 0,3% p.a. des laut Tilgungsplan der Garantievereinbarung garantierten Finanzierungsbetrags im Ausmaß der Garantiequote. Unter der Voraussetzung einer schadloshaltungsneutralen Kofinanzierung mit anderen Risikoträgern (z.B. Rückgarantie durch den Europäischen Investitionsfonds oder im Rahmen von InvestEU) kann das Mindestentgelt auch unterschritten werden.

Gemäß 7.3. ist das jeweilig verrechnete Entgelt im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit zu evaluieren und anzupassen.

Für nicht ausgenutzte Garantie(teil)beträge kann ein Bereitstellungsentgelt verrechnet werden. Die Höhe richtet sich, so wie die Höhe des Garantieentgelts, nach dem Ergebnis der Risikoeinstufung.

³⁰ Siehe www.aws.at.

Bei vorzeitiger Zurücklegung der Garantie durch den Garantienehmer ist das vereinbarte Garantieentgelt für die gesamte verbleibende Laufzeit zu entrichten. In besonders begründeten Einzelfällen kann davon abgegangen werden.

Bei Änderungen der Laufzeit oder des Tilgungsplans bei einer übernommenen Garantie, ist das verrechnete Garantieentgelt von der aws zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Promesseentgelt

Für die zu übernehmenden Garantien können von der aws auch zeitlich befristete Promessen gegenüber dem garantiewerbenden Unternehmen ausgestellt werden.

Die Höhe des Promesseentgelts beträgt mindestens 0,2% des zugesagten Obligos für eine Laufzeit von 6 Monaten bzw. mindestens 0,1 % für eine Laufzeit von 3 Monaten.

Bearbeitungsentgelt

Für die Bearbeitung eines Promessen- und Garantieansuchens oder für die Bearbeitung eines Abänderungsansuchens ist vorab ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten. Dieses wird bei Ablehnung des Projekts rückerstattet (Ausnahme: Promessen, die bereits einen Bearbeitungsaufwand verursachen).

4.4 Auskunftspflicht

Das garantiewerbende Unternehmen ist bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ende der Garantielaufzeit zu verpflichten, der aws auf Verlangen sämtliche Unterlagen betreffend das garantierte Projekt sowie die Bonität des garantiewerbenden Unternehmens (insbesondere Jahresabschlüsse) vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist das garantiewerbende Unternehmen zu verpflichten, der aws oder einer von dieser Bevollmächtigten, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des garantierten Projekts dienende Unterlagen zu gestatten; auch eine Besichtigung an Ort und Stelle ist zuzulassen. Das garantiewerbende Unternehmen ist in diesem Zusammenhang zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das garantierte Projekt bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ende der Garantielaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren.

5. Garantiefähige Kosten und Finanzierungen

Nachfolgend die allgemeinen Bestimmungen zu den garantiefähigen Kosten und Finanzierungen.

5.1 Garantiefähige Kosten

Garantiefähig sind Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen, Beteiligungen im Sinne von Unternehmensübernahmen und -nachfolgen und nicht aktivierungsfähigen Maßnahmen. Etwaige zusätzliche Ausführungen werden im Rahmen der besonderen Bestimmungen zu den Schwerpunkten dargelegt.

Garantiefähig sind folgende Kosten:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen sowie damit direkt im Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen;
- Anschaffungskosten für Beteiligungen im Sinne von Unternehmensübernahmen und -nachfolgen sowie damit direkt im Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen;
- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung.

Folgende Kosten sind nicht garantiefähig:

- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren;
- Kosten für Projekte, deren Beginn der Arbeiten vor Einbringung des Garantieansuchens liegt (Ausnahme: Garantien nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen: hier kann der Projektbeginn max. 6 Monate vor Einbringung des Garantieansuchens zurückliegen);

- Kosten für Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen. Diesbezüglich werden jedenfalls auch die Eigenmittelausstattung und Marktchancen des Unternehmens bzw. des Vorhabens in die Prüfung miteinbezogen.
- Kosten für Projekte, die die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ohne eigenen Projektcharakter (z.B. durch strategische Neuausrichtung) betreffen;
- Kosten für Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten).
- Kosten für Projekte, die nicht in Österreich durchgeführt werden

5.2 Garantiefähige Finanzierungen

Folgende Arten von Finanzierungen sind garantiefähig:

- Kredite und Darlehen von finanzierenden Instituten, einschließlich nachrangiger Kredite an ein inländisches Unternehmen;
- Leasingfinanzierungen von Leasinggesellschaften (Finanzierungsleasing)³¹.

Folgende Finanzierungsformen sind nicht garantiefähig:

- die Nachbesicherung von bereits bestehenden Finanzierungen (Ausnahme: Schwerpunkt Stabilisierung);
- die Rückführung oder Zinszahlungen von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) (Ausnahme: Schwerpunkt Stabilisierung);
- reine Auftragsfinanzierungen, dazu zählen kurzfristige Kredite oder Kreditrahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen;
- Finanzierungen für die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung;

6. Ablauf der Garantieübernahme

Nachfolgend werden die Bestimmungen zu Ansuchen, Prüfung und Entscheidung, Garantievereinbarung, Projektdurchführung und Abschluss von Garantieübernahmen angeführt.

³¹ Die Regelungen der Richtlinie gelten sinngemäß.

6.1 Ansuchen

Garantieansuchen sind schriftlich, vorwiegend im Wege des finanzierenden Instituts, vom garantiewerbenden Unternehmen bei der aws einzubringen.

Die Einbringung der Garantieansuchen muss über die elektronische Anwendung der aws erfolgen. Wenn dies für das Unternehmen zumutbar ist, muss diese Einbringung über eine gemäß § 3 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz³² in das Unternehmensserviceportal eingebundene elektronische Anwendung erfolgen.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des garantiewerbenden Unternehmens sowie des zu finanzierenden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Garantieansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

6.2 Prüfung und Entscheidung

Garantieansuchen sind von der aws nach bankmäßigen Grundsätzen unter Berücksichtigung allfälliger Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des KMU-Förderungsgesetzes (insb. Zustimmung des Beauftragten des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 7 Abs. 5 KMU-Förderungsgesetz), der Erfüllung der vorliegenden Richtlinie und der AGB zu prüfen.

Bei der Beurteilung von Garantieansuchen hat die aws darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des garantiewerbenden Unternehmens (einschließlich Vorschauen) erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen hat die aws dem garantiewerbenden Unternehmen und dem finanzierenden Institut ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Garantieansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt.

³² Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals, BGBl. I Nr. 52/2009 in der geltenden Fassung.

Für die Bearbeitung von Garantieansuchen für Kredite bis max. EUR 100.000 ist ein Schnellprüfungsverfahren vorgesehen, das mit reduzierten Informationserfordernissen auskommt.

Das Anbot ist vom garantiewerbenden Unternehmen und vom finanzierenden Institut innerhalb von 3 Monaten ab Datum des Anbots anzunehmen, anderenfalls erlischt es nach Ablauf von 3 Monaten. Mit der Annahme des Anbots ist zu bestätigen, dass der Inhalt dieser Richtlinie und jener der AGB der aws Vertragsinhalt sind.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

6.3 Garantievereinbarung

Die aws hat in den Garantievereinbarungen, unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinie, sowie der AGB, die entsprechenden Voraussetzungen und Bedingungen der Garantieübernahme und der Finanzierung festzulegen.

Mit dem Garantienehmer sind insbesondere die ihn treffenden Gestions-, Informations- und Sorgfaltspflichten zu vereinbaren, insbesondere auch die in den Kreditvertrag aufzunehmenden Bedingungen. Die aws hat Garantien für finanzierende Institute so auszugestalten, dass sie den bankrechtlichen Erfordernissen für persönliche Sicherheiten entsprechen.

Die effektiven Kosten der von der aws garantierten Kredite werden grundsätzlich zwischen finanzierendem Institut und Kreditnehmer (garantiewerbendem Unternehmen) festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch einen vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Höchstzinssatz begrenzt. Die aws wird die tatsächlich vom kreditgebenden Institut verrechnete Verzinsung laufend erheben und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort jährlich berichten. Der Höchstzinssatz wird gesondert veröffentlicht und ist auf der Homepage der aws einzusehen.

Dem garantiewerbenden Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union berechtigt sind, eine Überprüfung des garantierten Projektes vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Darüber hinaus ist das garantiewerbende Unternehmen auf mögliche zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen unrichtiger Angaben beim Förderungsantrag und bei miss-

bräuchlicher Verwendung geförderter Mittel hinzuweisen. Dem garantiewerbenden Unternehmen ist überdies zur Kenntnis zu bringen, dass die gewährte Beihilfe zurückzufordern ist, wenn etwa über entscheidungsrelevante Umstände unrichtige Angaben im Garantiesuchen gemacht oder geförderte Mittel missbräuchlich verwendet wurden.

6.4 Projektdurchführung

Der Zeitraum für die Durchführung des garantiefähigen Projekts wird in der Garantievereinbarung festgelegt. Ein garantiefähiges Projekt ist längstens innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend begründeten Einzelfällen festgelegt werden.

6.5 Abschluss

Der Nachweis über die laut Garantievereinbarung gemäße Verwendung der garantierten Mittel ist durch eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Abschluss des Gesamtprojekts im Wege eines vom garantiewerbenden Unternehmen erstellten und von diesem und dem finanzierenden Institut unterfertigten Projektkostennachweises (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung), unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblatts, zu erbringen. In den Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Spesen, offenen Haftrücklassen, etc.) aufgenommen werden. Der Projektkostennachweis für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen erfolgt durch eine Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der garantierten Kreditmittel durch das finanzierende Institut und das Unternehmen.

Die Frist für die Beibringung des Projektkostennachweises und die Erfüllung von Voraussetzungen und Bedingungen wird in der Garantievereinbarung definiert und darf den Zeitraum von einem Jahr nach Abschluss des Projekts nicht überschreiten.

6.6 Eintritt des Garantiefalls

Tatbestände des Garantiefalls sind (alternativ):

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des garantiewerbenden Unternehmens; oder
- die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens; oder

- bei einem aushaftenden Garantieobligo von weniger als EUR 350.000,-- auch die Vorlage eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Exekutionstitels gegen die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer hinsichtlich der garantierten Forderung sofern dies im Zusammenhang mit einem außergerichtlichen Ausgleich erfolgt und der Garantiennehmer zum Ausgleich anteilig beiträgt. Der außergerichtliche Ausgleich hat dabei im wirtschaftlichen Interesse des Bundes zu liegen.

Solange die Tatbestände des Garantiefalls noch nicht erfüllt sind, kann die aws auf Antrag des garantiewerbenden Unternehmens, das eine Garantie nach den Schwerpunkten IX bis XI hat, unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen auch für bereits ab 11.3.2020 übernommene Garantien einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Garantiefalls anerkennen.

Eine Anerkennung als Garantiefall darf nur erfolgen, wenn im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs:

- ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise das garantiewerbende Unternehmen über keine positive Fortbestandsprognose verfügt,
- der anteilige Beitrag der aws maximal 70 % des von der aws garantierten Kreditbetrags (im Ausmaß der Garantiequote) beträgt,
- insgesamt zumindest 70% der unbesicherten Verbindlichkeiten des garantiewerbenden Unternehmens einer Kürzung unterliegen,
- alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Garantiennehmer und die aws anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- im Fall einer Besicherung der aws, alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Garantiennehmer, alle im gleichen Rang wie die aws besicherten maßgeblichen Gläubiger und die aws anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der aws für das garantiewerbende Unternehmen zu zahlende Garantiebtrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz festgesetzt ist,
- der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der aws liegt und die aws und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich und rechtlich schlechter gestellt wären, und

- die Leistung aus der Garantievereinbarung im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilfenrechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Garantiegeber an Stelle der aws im Falle des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Garantie zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Auf die Anerkennung eines außergerichtlichen Ausgleichs als Garantiefall besteht kein Rechtsanspruch. Abweichend von Punkt 8.3. können die Regelungen des Punkt 6.6. auch auf bereits ab 11.3.2020 übernommene Garantien zu Anwendung gebracht werden.

7. Steuerung, Kontrolle und Evaluierung

Die aws ist verpflichtet, ein laufendes Risikoeinstufungsmodell, Controlling und Risikomanagement einzurichten und hat zur Qualitätssicherung und zur laufenden Verbesserung der von ihr durchgeführten Schwerpunkte diese regelmäßig zu evaluieren.

7.1 Volkswirtschaftlicher Mehrwert

Die aws hat für jedes Projekt den volkswirtschaftlichen Mehrwert auszuweisen. Dafür ist von der aws ein Bewertungssystem einzurichten, welches den Mehrwert für die österreichische Volkswirtschaft anhand nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien beziffert.

7.2 Laufende Überprüfungen

Die aws hat einmal jährlich das Garantiesystem auf finanzielle Tragfähigkeit unter Berücksichtigung von Ausfallswahrscheinlichkeit, erwarteter Einbringung, Vergütung des adäquaten Kapitals und der relevanten Verwaltungskosten zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist das jeweilig verrechnete Entgelt im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit zu evaluieren und anzupassen. Die Bewertung der finanziellen Tragfähigkeit ist dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesministerium für Finanzen in schriftlicher Form vorzulegen.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Rahmen eines Steuerungssystems jährlich zu evaluierende Zielwerte festlegen. Eine Abweichung der Zielwerte ist von der aws schriftlich zu begründen und Gegensteuerungsmaßnahmen sind vorzuschlagen.

7.3 Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die aws hat eigenständig und unaufgefordert im direkten Anschluss an das Laufzeitende der Richtlinie eine Evaluierung anhand der im Rahmen der Richtlinienerstellung erfolgten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Kriterien zur Erreichung der angegebenen Ziele und Maßnahmen sowie ein Plan-Ist-Vergleich der angegebenen Kosten (insbesondere der Schadloshaltung) sowie weiterer verwendeter Zielwerte. Die Evaluierung ist dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie zu übermitteln. Die Ergebnisse fließen ein in den Bericht des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, der gemäß §6 Wirkungscontrolling-Verordnung an die Wirkungscontrollingstelle des Bundeskanzleramts übermittelt wird.

Dabei ist mittels einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen zu erheben,

- ob die mit dem Vorhaben gesetzten Ziele erreicht worden sind;
- welche Auswirkungen das Vorhaben auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens hatte;
- ob und wenn ja welche unvorhergesehenen Nebeneffekte das Vorhaben mit sich brachte;
- welche Erkenntnisse für weitere Projekte aus dem Vorhaben gewonnen werden konnten; und
- welche Zinssätze den Kreditnehmern über die Garantielaufzeit verrechnet wurden.

7.4 Berichtspflichten der aws

Die aws ist verpflichtet, jederzeit sämtliche Informationen betreffend Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung zu stellen.

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten. Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantievereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Garantiewerberin oder der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet. Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten. Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Schwerpunkte abzuleiten.

Den in dieser Richtlinie festgelegten Berichtspflichten hat die aws eigenständig und ohne vorherige Aufforderung durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nachzukommen.

8. Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer

Nachfolgend werden die Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer angeführt.

8.1 Datenschutz

Dem garantiewerbenden Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Garantievereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der aws übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung³³), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Garantievereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der aws als datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung) zu verwenden.

Dem garantiewerbenden Unternehmen ist darüber hinaus zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen, der EU nach den unionsrechtlichen Bestimmungen, an den Europäischen Investitionsfonds sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger demselben Unternehmen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Sofern eine darüberhinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass das garantiewerbende Unternehmen ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der aws als datenschutzrechtliche

³³ Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88.

Verantwortliche für zusätzliche Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch das garantiewerbende Unternehmen ist jederzeit zulässig, muss zu seiner Wirksamkeit allerdings gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten ist unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten einzustellen.

8.2 Gerichtsstand

In die Garantievereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Regelung aufzunehmen, wonach sich das garantiewerbende Unternehmen in allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung einer Garantie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der aws unterwirft, wobei es der aws jedoch vorbehalten bleibt, das garantiewerbende Unternehmen auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8.3 Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2024. Garantieansuchen auf Grund dieser Richtlinie können bis 31. Dezember 2023 eingebracht werden. Über die Ansuchen muss bis spätestens 30. Juni 2024 entschieden werden.

IV. Schwerpunkt Unternehmensgründungen und -nachfolgen, Gründung von innovativen Start-ups

Garantiegegenstand/Zielgruppe

Garantiefähig sind Finanzierungen für Innovations- und Wachstumsprojekte von kleineren und mittleren jungen Unternehmen, die längstens sechs Jahre vor Einreichung des Antrags gegründet oder übernommen wurden (als Stichtag sind grundsätzlich heranzuziehen: das Datum der Firmenbucheintragung, bei nicht protokollierten Unternehmen der Tag der Entstehung der allfälligen Gewerbeberechtigung und bei Übernahmen der Übernahmestichtag). Bei Unternehmensübernahmen müssen sich jedenfalls die Mehrheitsverhältnisse im Unternehmen ändern. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Für Unternehmensgründungen- und -nachfolgen soll zusätzlich ein Anreiz zur verstärkten Eigenkapitalfinanzierung geschaffen und unterstützt werden, um u.a. die Überlebenswahrscheinlichkeit dieser Unternehmen erheblich zu verbessern. Wenn einem Unternehmen zusätzliches Eigenkapital zugeführt wird, kann für einen Kredit in selber Höhe eine Garantie zu besonderen Konditionen übernommen werden und das zusätzliche Eigenkapital somit mit einem garantierten Kredit „verdoppelt“ werden.

Qualität des „verdoppelungsfähigen“ Eigenkapitals:

Die Einbringung von zusätzlichem Eigenkapital in das Unternehmen erfolgt in Form von Barmitteln. Wenn die Beteiligung nicht direkt am Gesellschaftskapital erfolgt (sondern z.B. in Form von Stillen Einlagen oder partiarischen Darlehen), dann gilt:

- die Beteiligungsmittel werden dem Unternehmen auf eine Dauer von zumindest zehn Jahren zur Verfügung gestellt,
- die Verzinsung dieser Beteiligungsmittel ist ausschließlich gewinnabhängig (keine Mindestverzinsung),
- im Insolvenzfall sind die Beteiligungsmittel nachrangig.

Die Herkunft des Eigenkapitals ist bei Bedarf nachzuweisen.

Das Eigenkapital darf vor nicht mehr als zwei Jahren vor Antragseingang bei der aws in das Unternehmen eingebracht worden sein.

Nach Einbringung des Eigenkapitals gewährte Bankkredite und Leasingfinanzierungen verringern die Bemessungsgrundlage (da die Verdopplung bereits durch den Markt erfolgte).

Die Förderung erfolgt durch eine Garantieübernahme für eine Kreditfinanzierung bis zur Höhe des verdoppelungsfähigen Eigenkapitals (max. EUR 2,5 Mio.).

Für den garantierten Kredit sind grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten zu bestellen, jedoch übernehmen die wesentlichen Eigentümer des Unternehmens eine persönliche Haftung für den aushaftenden Kreditbetrag für den Fall des Eintritts eines der folgenden Tatbestände:

- Das verdoppelungsfähige Eigenkapital wird während der Kreditlaufzeit durch außerplanmäßige Entnahmen (das sind Vermögenstransfers aller Art an Gesellschafter, die nicht in den der aws vorgelegten Planungen enthalten sind) reduziert.
- Die Mehrheit der Geschäftsanteile wird während der Kreditlaufzeit veräußert oder abgetreten und der aushaftende Kredit im Rahmen des Double Equity Garantiefonds wird nicht entweder zur Gänze rückgeführt oder bankmäßig voll besichert. Dies gilt auch für rechtliche Konstruktionen, aus denen sich - analog zu einer Abtretung der Mehrheit der Geschäftsanteile - eine wesentliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse ergibt.

Für Garantien für verdoppelungsfähiges Eigenkapital können neben fixen auch erfolgsabhängige Garantieentgelte festgelegt werden.

Umfang der Garantien

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantiequote bei der Finanzierung von Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung

- a) bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 3 Jahren: bis zu 80 %
- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80 %

- c) bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000: bis zu 50 %”

Details zu den unionsrechtlichen Grundlagen

Im Falle der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO als unionsrechtliche Grundlage erfolgt die Abwicklung unter einem der folgenden Artikel dieser Verordnung:

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

V. Schwerpunkt Wachstum

Garantiegegenstand

Garantiefähig sind Finanzierungen für Wachstumsprojekte von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen Unternehmen im Inland sowie die Übernahme von Beteiligungen an bestehenden Unternehmen im Sinne einer Unternehmensübernahme bzw. -nachfolge.

Dieser Schwerpunkt zielt auf die Ermöglichung bzw. Erleichterung von Wachstums- und Übernahmeprojekten ab. Mit den Garantieübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Projekte, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden, unterstützt werden. Durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Wachstumsfinanzierungen soll ein Anreiz geschaffen werden, Investitionen und Beteiligungen im Sinne einer Unternehmensübernahme bzw. -nachfolge durchzuführen. Damit soll zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden.

Umfang der Garantien

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantiequote bei der Finanzierung von Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung

- a) bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 3 Jahren: bis zu 80 %
- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80 %
- c) bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000: bis zu 50 %"

Details zu den unionsrechtlichen Grundlagen

Im Falle der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO als unionsrechtliche Grundlage erfolgt die Abwicklung unter einem der folgenden Artikel dieser Verordnung:

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

VI. Schwerpunkt Forschung, Entwicklung und Innovation

Garantiegegenstand

Garantiefähig sind im Inland durchgeführte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekt, bei denen zu erwarten sein muss, dass die Verwertung der Ergebnisse in bestmöglicher Art und Weise für die österreichische Wirtschaft erfolgt. Dies schließt internationale Kooperationsprojekte grundsätzlich nicht aus.

Dieser Schwerpunkt zielt auf die Überleitung von Ergebnissen wissenschaftlich-technischer Forschung in vermarktbar Produkte, Verfahren und Dienstleistungen und auf die Ermöglichung von unternehmerischen Forschungsinfrastrukturprojekten (Errichtung oder Modernisierung) ab. Im Einklang mit den generellen Zielsetzungen der Europäischen Union zur Unterstützung von Forschungs-, Technologie- und Innovationsprojekten stellt daher die teilweise öffentliche Absicherung des Finanzierungsrisikos solcher Projekte einen unerlässlichen Beitrag der öffentlichen Hand zur nachhaltigen Strukturverbesserung dar.

Durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsfinanzierungen soll ein Anreiz zur Durchführung von Investitionen geschaffen werden. Damit soll zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden. Die Garantien dienen insbesondere auch zur Besicherung von ERP-Wachstums- und Innovationskrediten für F&E Projekte.

Der Anwendungsbereich für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsgarantien der aws ist deshalb entsprechend der langjährigen Praxis entlang des Innovationszyklus für Produkt- und Verfahrensentwicklungen in der Regel zeitlich nach einer allfälligen Förderung durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) positioniert.

Garantiefähige Kosten

Im Zusammenhang mit vorliegendem Schwerpunkt sind folgende Kosten garantiefähig:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekt (z.B. Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen);

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten (z.B. Personal, Auftragsforschung, technisches Wissen, Beratung).

Umfang der Garantien

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantierquote bei der Finanzierung von Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung

- a) bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 3 Jahren: bis zu 80 %
- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80 %
- c) bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000: bis zu 50 %”

Details zu den unionsrechtlichen Grundlagen

Im Falle der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO als unionsrechtliche Grundlage erfolgt die Abwicklung unter einem der folgenden Artikel dieser Verordnung:

Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Artikel 26– Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastruktur

Artikel 28 – Innovationsbeihilfen für KMU

Artikel 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

VII. Schwerpunkt Umweltschutz und Energieeffizienz

Garantiegegenstand

Garantiefähig sind unternehmerische Projekte in allgemeine Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im Inland. Die Unterstützung von Investitionen zum sparsamen Einsatz von Energieressourcen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger stellt einen besonderen Förderschwerpunkt dar.

Der gegenständliche Schwerpunkt soll österreichischen Unternehmen Anreize zur verstärkten Durchführung allgemeiner Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im eigenen Betrieb bieten und die bestehenden Umweltförderungen auf Bundes- und Landesebene ergänzen (z.B. Kommunalkredit Public Consulting, Klima- und Energiefonds, Landesförderungen).

Der gegenständliche Schwerpunkt soll darüber hinaus Anreize zur Durchführung von produktiven Erstinvestitionen schaffen, welche die Herstellung von Produkten, insbesondere im Hinblick auf sparsamen und effizienten Energieeinsatz oder auf die Reduktion umweltrelevanter Emissionen (z.B. Luft- oder Wasserverschmutzung) zum Ziel haben.

Garantiefähige Kosten

Im Zusammenhang mit vorliegendem Schwerpunkt sind folgende Kosten garantiefähig:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz- oder Energieeffizienzprojekt (z.B. Planung, Produktion und Anwendung umweltschutzrelevanter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Nutzung erneuerbarer Energie zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung).

Umfang der Garantien

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantiequote bei der Finanzierung von Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung

- a) bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 3 Jahren: bis zu 80 %
- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80 %
- c) bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000: bis zu 50 %”

Details zu den unionsrechtlichen Grundlagen

Im Falle der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO als unionsrechtliche Grundlage erfolgt die Abwicklung unter einem der folgenden Artikel dieser Verordnung:

Artikel 36 – Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern

Artikel 37 – Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen

Artikel 38 – Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Artikel 39 – Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte

Artikel 50 – Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen

VIII. Schwerpunkt Stabilisierung

Garantiegegenstand

Unterstützt werden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Unternehmensstabilisierung, wenn sie langfristige Erfolgchancen sichern, der Erhalt von Arbeitsplätzen dienen und unter Mitwirkung des Unternehmens und der Gläubiger erfolgen. Im Rahmen dieser Stabilisierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Lage von potenziell gefährdeten, aber nicht zahlungsunfähigen Unternehmen stabilisiert werden.

Garantiefähig sind Finanzierungen, die der Unternehmensstabilisierung einschließlich der Erstellung von Konzepten dienen. Garantiefähig sind ausschließlich Projekte ab einer Mindesthöhe von EUR 300.000 und für Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten. Ausnahmen sind bei besonderer regionalpolitischer Bedeutung möglich. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen eine Rückführung der geförderten Finanzierung erwarten lassen. Dies ist anhand einer langfristigen Unternehmensplanung plausible darzustellen.

Die Mitwirkung des Unternehmens und der involvierten Kapitalgeber (Gläubiger) hat jedenfalls zu erfolgen. Diese Mitwirkung erfolgt durch einen finanziellen Betrag (z.B. Forderungsnachlässen) zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur.

Details zu den unionsrechtlichen Grundlagen

Im Falle der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO als unionsrechtliche Grundlage erfolgt die Abwicklung unter einem der folgenden Artikel dieser Verordnung:

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

IX. Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ (80 %ige De-minimis Garantien)

Ziel der Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien

Immer mehr österreichische Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus negativ betroffen. Waren es zu Beginn nur Lieferketten und Kundenbeziehungen mit bestimmten Regionen, insb. China und Italien, so ergeben sich nunmehr weitreichende Wirkungen. Die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheit führen zu Konsum- und Investitionszurückhaltung und damit zu Einnahmeausfällen in Unternehmen und somit ernsthaften Liquiditätskrisen. Die Kostenstrukturen können nicht in der Schnelligkeit angepasst werden, wie die Einnahmen einbrechen. Verbindlichkeiten, etwa in Form von Kreditlinien von Banken können von Unternehmen nicht mehr bedient werden.

Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt, wird dieser befristete Schwerpunkt in die gegenständliche Richtlinie aufgenommen. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbssicherung der betroffenen österreichischen Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

Unionsrechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013 verlängert durch Verordnung (EU) Nr 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020.
- Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der Methode der aws zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24.3.2009, K (2009)1473 endgültig, Staatliche Beihilfe N 185/2008-Österreich, oder eine andere, diese ergänzende oder ersetzende Methode (die „Methode“).
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften, ABl C 155/02 vom 20.6.2008

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl L 352/9 vom 24.12.2013.
- Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.
- Verordnung (EU) 2014/717 der Kommission vom 27. Juni 2014 (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl L 190/45 vom 28.6.2014.

Garantiefähige Unternehmen

Garantiefähige Unternehmen können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben. Unternehmen bei denen der Sitz der Muttergesellschaft in einem auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke befindlichen Staat liegt, sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen.

Es gelten die Festlegungen der gegenständlichen Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

In Abweichung von Punkt 3.2 der gegenständlichen Richtlinie sind auch freie Berufe und die Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur garantiefähig.

Garantieübernahmen für KMU mit Mitgliedschaft in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erfolgen subsidiär zu den Garantiemöglichkeiten der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT).

Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein;

- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt gewesen sein.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von einer Garantie ausgeschlossen.

Projekte und Kosten

a. Garantiefähige Projekte und Kosten

Unterstützt werden Finanzierungen für

- laufende Kosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten) und
- die Stundung von bestehenden Kreditlinien und Leasingfinanzierungen

für Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes oder Bedienung bestehender Kreditlinien verfügen. Um nachhaltig die Liquidität des Unternehmens zu sichern, sollen Finanzierungsprojekte die zur Stabilisierung und damit Verbesserung der Finanzierungsstruktur beitragen unterstützt werden.

b. Nicht garantiefähige Projekte und Kosten

Es gelten die Festlegungen der gegenständlichen Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Auch sehr kurzfristige Kreditfinanzierungen sind garantiefähig.

Die nicht garantiefähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab.

Gestaltung der Garantie

a. Art und Umfang der Garantie

Garantiefähig sind Kredite von Kreditinstituten.

b. Ausmaß der Garantie

Garantiequote: bis zu 80 %

Garantielaufzeit: max. 5 Jahre

Obergrenzen für das Garantievolumen: es gelten die Festlegungen der gegenständlichen Richtlinie.

Projektdurchführung: ein garantiefähiges Projekt ist längstens innerhalb von 12 Monaten durchzuführen.

Entgelte und Konditionen

In Abweichung von Punkt 4.3. der gegenständlichen Richtlinie kann auf die Verrechnung von Entgelten verzichtet werden, wenn dies EU-beihilfenrechtlich zulässig ist.

Sicherheiten

In Abweichung von Punkt 4.1. der gegenständlichen Richtlinie sind für Finanzierungen im Rahmen dieses Schwerpunktes keine Sicherheiten erforderlich.

In Abweichung von Punkt 5.2. der gegenständlichen Richtlinie (Nachbesicherung von bereits bestehenden Finanzierungen) können Garantien auch für Stundungen von bestehenden Kreditlinien übernommen werden.

Besonderheiten zum Verfahren

In Abweichung von Punkt 5.1. der gegenständlichen Richtlinie (Beginn der Arbeiten) können Garantien auch für Stundungen von bereits bestehenden Kreditlinien übernommen werden.

Die garantierten Kreditmittel dürfen nicht zur Rückführung von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) verwendet werden. Ausgenommen davon sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu den vor dem 16. März 2020 vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligstellung.

In Abweichung von Punkt 6. der gegenständlichen Richtlinie ist für Garantien bis zu einem aws-Neuobligo (d.h. bestehende aws-Obligos werden nicht berücksichtigt) von

EUR 2 Mio. unter diesem Schwerpunkt ein Schnellverfahren anzuwenden, das wie folgt gestaltet ist:

- Antragstellung im Wege der finanzierenden Bank über den aws-Fördermanager
- Mit der Antragstellung bestätigt die finanzierende Bank, dass die wesentlichen Bedingungen der Richtlinie und die auf dem Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden. aws nimmt automatisierte Prüfung vor. Es wird unmittelbar eine unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Beauftragten des BMF stehende Garantieerklärung ausgestellt.
- Nach Zustimmung der Beauftragten des BMF erklärt die aws die aufschiebende Bedingung als eingetreten, womit die Garantie rechtswirksam wird.
- Bank gewährt Kredit entsprechend den Bedingungen wie im Antrag bestätigt
- aws prüft die Einhaltung der Bedingungen in Stichproben risikobasiert im Nachhinein in manueller Form.
- Bank gewährt Kredit entsprechend den Bedingungen wie im Antrag bestätigt
- Garantieübernahmen erfolgen von der aws unter der auflösenden Bedingung, dass alle Erklärungen und Zusicherungen seitens des finanzierenden Instituts wahrheitsgemäß erfolgt sind. Aufgrund des Eigenrisikoanteils der finanzierenden Institute müssen die (gesetzlichen) Bankenstandards eingehalten werden und gibt es ein hohes Eigeninteresse der finanzierenden Institute die aws-Garantie werthaltig zu gestionieren.
- Die Abtretung der mit einer aws-Garantie besicherten Kreditforderung ist ausschließlich innerhalb des Sektorverbands, an die Oesterreichische Nationalbank oder an die europäische Zentralbank zulässig und die mit einer aws-Garantie besicherte Kreditforderung wird nicht verbrieft.
- Da bei Antragstellung die widmungsgemäße Verwendung der Kreditmittel bestätigt wurde, ist eine eigene Abrechnung nicht erforderlich.

Eintritt des Garantiefalls

Solange die Tatbestände des Garantiefalls noch nicht erfüllt sind, kann die aws auf Antrag des garantiewerbenden Unternehmens unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen, auch für bereits übernommene Garantien gemäß diesem Schwerpunkt, einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Garantiefalls anerkennen.

Eine Anerkennung als Garantiefall darf nur erfolgen, wenn im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs:

- ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise das garantierende Unternehmen über keine positive Fortbestandprognose verfügt,
- der anteilige Beitrag der aws maximal 70% des von der aws garantierten Kreditbetrages (im Ausmaß der Garantiequote) beträgt,
- insgesamt zumindest 70% der unbesicherten Verbindlichkeiten des garantierenden Unternehmens einer Kürzung unterliegen,
- alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Garantiennehmer und die aws anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- im Fall einer Besicherung der aws, alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Garantiennehmer, alle im gleichen Rang wie die aws besicherten maßgeblichen Gläubiger und die aws anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der aws für das garantierende Unternehmen zu zahlende Garantiebtrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz festgesetzt ist.
- der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der aws liegt und die aws und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich und rechtlich schlechter gestellt wären, und
- die Leistung aus der Garantievereinbarung im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Garantiegeber an Stelle der aws im Falle des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Garantie zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Alternativ dazu darf eine Anerkennung als Garantiefall bei einem aushaftenden Garantieobligo von weniger als EUR 350.000 im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs bereits dann erfolgen, wenn ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt.

Auf die Anerkennung eines außergerichtlichen Ausgleichs als Garantiefall besteht kein Rechtsanspruch.

In Abweichung von Punkt 8.3. der gegenständlichen Richtlinie kann der vorliegende Schwerpunkt ab 11. März 2020 zur Anwendung gebracht werden.

Über die Ansuchen im Schwerpunkt „Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ muss bis spätestens 30. Juni 2022 entschieden werden. Einreichungen sind bis längstens 15. Juni 2022 möglich.

X. Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ (90 %ige Garantien nach dem befristeten Beihilferahmen)

Ziel der Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien

Immer mehr österreichische Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus negativ betroffen. Waren es zu Beginn nur Lieferketten und Kundenbeziehungen mit bestimmten Regionen, insb. China und Italien, so ergeben sich nunmehr weitreichende Wirkungen. Die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheit führen zu Konsum- und Investitionszurückhaltung und damit zu Einnahmefällen in Unternehmen und somit ernsthaften Liquiditätskrisen. Die Kostenstrukturen können nicht in der Schnelligkeit angepasst werden, wie die Einnahmen einbrechen. Verbindlichkeiten, etwa in Form von Kreditlinien von Banken können von Unternehmen nicht mehr bedient werden.

Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt, wird dieser befristete Schwerpunkt in die gegenständliche Richtlinie aufgenommen. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbssicherung der betroffenen österreichischen Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

Unionsrechtliche Grundlagen

Ergänzung durch folgende unionsrechtliche Grundlage:

Dieser Schwerpunkt stützt sich ausschließlich auf die Genehmigung der Europäischen Kommission auf Basis der Mitteilung 2020/C 91 I/01 über einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-

19³⁴. Voraussetzung für die Übernahme der Verpflichtungen des Bundes gemäß § 7 Abs. 1 KMU-Förderungsgesetz ist demnach die Genehmigung der Europäischen Kommission.

Besondere Bestimmungen

Es gelten die Festlegungen der allgemeinen Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

Gegenstand

Ergänzung:

Gegenstand der Garantieübernahmen sind Projekte, die der Finanzierung von Unternehmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise dienen.

Garantiefähige Unternehmen

Ergänzung:

Garantiefähige Unternehmen können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben. Unternehmen bei denen der Sitz der Muttergesellschaft in einem auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke befindlichen Staat liegt, sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen.

Die Einschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige ist nicht anwendbar.

Unionsrechtliche Einschränkungen sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Wirtschaftsbereiche Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie und den Verkehrsbereich gemäß unionsrechtlicher Definition. Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der Mitteilung 2014/C 249/01 gefördert wurden, sind während des Umstrukturierungszeitraumes von einer Garantie ausgeschlossen. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von einer Garantie ausgeschlossen.

³⁴ Mitteilung 2020/C 91 I/01 der Kommission vom Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, Abl. C 91 I/11 vom 20. 3. 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie sind folgende Unternehmen und Projekte von einer Garantieübernahme nicht ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe
- Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur

Garantieübernahmen für KMU mit Mitgliedschaft in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erfolgen subsidiär zu den Garantiemöglichkeiten der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT).

Ergänzung - Beihilferecht

Das garantiewerbende Unternehmen - mit Ausnahme der kleinen und der Kleinstunternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht - darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) befunden haben.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage des letzten verfügbaren Jahresabschlusses. Spätestens neun Monate nach dem letzten Bilanzstichtag ist der aktuelle Jahresabschluss für die Prüfung der Kriterienerfüllung heranzuziehen.

Ergänzung/Abweichung

Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein;
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt gewesen sein.

3.3. Ergänzung - Art und Umfang der Garantie

Garantiefähig sind Kredite von Kreditinstituten und Leasingfinanzierungen von Leasinggesellschaften

Ausmaß der Garantie

Garantiequote: bis zu 90 %

Maximale Zinssatzobergrenze, die von der Bank einzuhalten ist 1 % p.a. fix.

Garantielaufzeit: max. 5 Jahre

Projektdurchführung: ein garantiefähiges Projekt ist längstens innerhalb von 12 Monaten durchzuführen.

Obergrenzen für das Garantievolumen: es gelten die Festlegungen der gegenständlichen Richtlinie.

Bei Krediten, deren Laufzeit über den 30. Junir 2022 hinausgeht, dürfen folgende Kredithöchstbeträge nicht überschritten werden:

- a) das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019 oder im letztverfügbaren Jahr.

Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen stehen. Im Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 1. Jänner 2019 erfolgte, darf der garantierte Kredit die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen,

oder

- b.) 25% des Gesamtumsatzes des geförderten Unternehmens im Jahr 2019,

oder

- c.) in angemessen begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in dem der Liquiditätsbedarf des geförderten Unternehmens dargelegt ist, kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU und für die kommenden 12 Monate bei Großunternehmen zu decken.

Bei Krediten mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2022 kann die Höhe des Kreditbetrages mit entsprechender Begründung und unter der Voraussetzung, dass die Angemessenheit

der Beihilfe gewährleistet bleibt, höher sein als die oben in a) bis c) genannten Kredithöchstbeträge.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sind die Vergütungen des Inhabers des garantierenden Unternehmens bzw. der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des garantierenden Unternehmens danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50% der Boni für das Wirtschaftsjahr 2019 hinausgehen. Die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der Garantie sind auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.3.2020 bis zum 15.9.2023 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit). Weiters verpflichtet sich das garantierende Unternehmen keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen und die aus der Garantie erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden.

4.1. Sicherheiten

In Abweichung von Punkt 4.1. der gegenständlichen Richtlinie kann die aws auf die Bedingung von Sicherheiten verzichten.

4.3. Entgelte und Konditionen

Ergänzung - Garantie und Bereitstellungsentgelt

Der Garantienehmer hat für die Dauer der vereinbarten Garantielaufzeit ein Garantieentgelt an die aws zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach den EU-beihilferechtlichen Bestimmungen.

Für die Bearbeitung eines Garantieansuchens oder für die Bearbeitung eines Abänderungsansuchens ist kein Bearbeitungsentgelt zu entrichten.

5. Garantiefähige Kosten und Finanzierungen

5.2. Ergänzung - Garantiefähige Finanzierungen

In Abweichung von Punkt 5.2. der gegenständlichen Richtlinie ist auch die Nachbesicherung (Stundung) von bereits bestehenden Finanzierungen, die dem garantiewerbenden Unternehmen im Hinblick auf den laufenden Betriebsmittelbedarf im Zusammenhang mit der COVID-19 Krisensituation, insbesondere zur Vorfinanzierung von COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen, gewährt wurden, garantiefähig. Dies schließt Finanzierungen ein, die dem garantiewerbenden Unternehmen nach dem 16. März 2020 und noch vor Einbringung des Garantieansuchens gewährt wurden.

Die garantierten Kreditmittel dürfen nicht zur Rückführung von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) verwendet werden. Ausgenommen davon sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu den vor dem 16. März 2020 vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligstellung.

Unterstützt werden Finanzierungen für

- laufende Kosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten) und
- die Stundung von bestehenden Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten

für ursprünglich gesunde Unternehmen³⁵, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes oder Bedienung bestehender Kreditlinien verfügen.

Ablauf der Garantieübernahme

Besonderheiten zum Verfahren

In Abweichung von Punkt 5.1. der gegenständlichen Richtlinie (Beginn der Arbeiten) können Garantien auch für Stundungen von bereits bestehenden Kreditlinien übernommen werden.

In **Abweichung** von Punkt 6. wird, um eine rasche Hilfe für viele Unternehmen zu gewährleisten, wird diesem Schwerpunkt die Prüfung durch die aws in einem dafür entwickelten Schnellverfahren durchgeführt, das wie folgt gestaltet ist:

³⁵ im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“ - mit Ausnahme von kleinen und Kleinstunternehmen im Sinne von Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020 in der Fassung vom 29. Juni 2020.

- Antragstellung im Wege der finanzierenden Bank über den aws-Fördermanager. Mit der Antragstellung bestätigt die finanzierende Bank, dass die wesentlichen Bedingungen der Richtlinie und die auf dem Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden:
- Die beantragte Kredithöhe übersteigt eines der folgenden Kriterien nicht:
 - a. die doppelten Lohnkosten von 2019, oder dem letzten vorliegenden Wirtschaftsjahr, oder
 - b. 25% vom Umsatz 2019, oder
 - c. den durch das Unternehmen plausibel zu begründenden Liquiditätsbedarf von 18 Monaten bei KMU
 - d. Bei Krediten mit einer Laufzeit bis 30.6.2022 kann die Kredithöhe in zu begründenden Fällen auch über den Vorgaben a) bis c) liegen.
- Der Förderungsnehmer ist ein garantiefähiges Unternehmen gemäß Punkt 3.2. und Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantie der Richtlinie
- Das letztgültige Rating des Unternehmens durch das Kreditinstitut ergibt eine Einjahresausfallswahrscheinlichkeit, die dem Wert entspricht, der von der Bank im Garantierantrag bekanntgegeben wurde.
- Im Kreditvertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass die Kreditmittel zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten oder zur Bedienung von bestehenden Kreditlinien und Leasingfinanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise verwendet werden.
- Sollten Sicherheiten bestellt werden, gelten diese im Verhältnis der Garantiequote auch für den aws-Anteil.
- Das antragstellende Unternehmen - mit Ausnahme der kleinen und Kleinstunternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht - befand sich per 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014).
- Der Antrag wurde im Wege des aws-Fördermanagers vom Kreditgeber fertiggestellt und abgesendet und alle im aws-Fördermanager abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen sind wahrheitsgemäß erfolgt.
- Die aws nimmt eine automatisierte Prüfung vor.
- Nach Zustimmung der Beauftragten des BMF erklärt die aws die aufschiebende Bedingung als eingetreten, womit die Garantie rechtswirksam wird.
- Bank gewährt Kredit entsprechend den Bedingungen wie im Antrag bestätigt.
- aws prüft die Einhaltung der Bedingungen in Stichprobenfällen risikobasiert im Nachhinein in manueller Form.

- Garantieübernahmen erfolgen von der aws unter der auflösenden Bedingung, dass alle Erklärungen und Zusicherungen seitens des finanzierenden Instituts wahrheitsgemäß erfolgt sind. Aufgrund des Eigenrisikoanteils der finanzierenden Institute müssen die (gesetzlichen) Bankenstandards eingehalten werden und gibt es ein hohes Eigeninteresse der finanzierenden Institute die aws-Garantie werthaltig zu gestionieren.
- Die Abtretung der mit einer aws-Garantie besicherten Kreditforderung ist ausschließlich innerhalb des Sektorverbunds, an die Oesterreichische Nationalbank oder an die europäische Zentralbank zulässig und die mit einer aws-Garantie besicherte Kreditforderung wird nicht verbrieft.
- Da bei Antragstellung die widmungsgemäße Verwendung der Kreditmittel bestätigt wurde, ist eine eigene Abrechnung nicht erforderlich.

Eintritt des Garantiefalls

Solange die Tatbestände des Garantiefalls noch nicht erfüllt sind, kann die aws auf Antrag des garantiewerbenden Unternehmens unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen, auch für bereits übernommene Garantien gemäß diesem Schwerpunkt, einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Garantiefalls anerkennen.

Eine Anerkennung als Garantiefall darf nur erfolgen, wenn im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs:

- ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise das garantiewerbende Unternehmen über keine positive Fortbestandsprognose verfügt,
- der anteilige Beitrag der aws maximal 70% des von der aws garantierten Kreditbetrages (im Ausmaß der Garantiequote) beträgt,
- insgesamt zumindest 70% der unbesicherten Verbindlichkeiten des garantiewerbenden Unternehmens einer Kürzung unterliegen,
- alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Garantiennehmer und die aws anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- im Fall einer Besicherung der aws, alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Garantiennehmer, alle im gleichen Rang wie die aws besicherten maßgeblichen Gläubiger und die aws anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der aws für das garantiewerbende Unternehmen zu zahlende Garantiebtrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit

dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz festgesetzt ist.

- der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der aws liegt und die aws und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich und rechtlich schlechter gestellt wären, und
- die Leistung aus der Garantievereinbarung im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Garantiegeber an Stelle der aws im Falle des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Garantie zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Alternativ dazu darf eine Anerkennung als Garantiefall bei einem aushaftenden Garantieobligo von weniger als EUR 350.000 im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs bereits dann erfolgen, wenn ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Exekutionstitel vorliegt.

Auf die Anerkennung eines außergerichtlichen Ausgleichs als Garantiefall besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten und Laufzeit

In Abweichung von Punkt 8.3. der gegenständlichen Richtlinie kann der vorliegende Schwerpunkt nach beihilferechtlicher Genehmigung ab 17. April 2020 zur Anwendung gebracht werden.

In Abweichung von Punkt 8.3. der gegenständlichen Richtlinie kann der vorliegende Schwerpunkt in der Fassung vom 6. Juli 2020 für Ansuchen ab 6. Juli 2020 zur Anwendung gebracht werden. Die 3. Abänderung des befristeten Rahmens vom 29. Juni 2020 enthält Vorschriften, die garantiewerbende Unternehmen begünstigen. Diese begünstigenden Vorschriften (insbesondere Wegfall des UiS Kriteriums) fließen in die Beurteilung jener Förderungsvereinbarungen ein, die bereits vor dem 6. Juli 2020 abgeschlossen wurden.

Über die Ansuchen im Schwerpunkt „Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ muss spätestens 30. Juni 2022 entschieden werden.

Einreichungen sind bis längstens 15. Juni 2022 möglich.

XI. Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ (100 %ige Garantien nach dem befristeten Beihilferahmen)

Ziel der Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien

Immer mehr österreichische Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus negativ betroffen. Waren es zu Beginn nur Lieferketten und Kundenbeziehungen mit bestimmten Regionen, insb. China und Italien, so ergeben sich nunmehr weitreichende Wirkungen. Die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheit führen zu Konsum- und Investitionszurückhaltung und damit zu Einnahmefällen in Unternehmen und somit ernsthaften Liquiditätskrisen. Die Kostenstrukturen können nicht in der Schnelligkeit angepasst werden, wie die Einnahmen einbrechen. Verbindlichkeiten, etwa in Form von Kreditlinien von Banken können von Unternehmen nicht mehr bedient werden.

Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt, wird dieser befristete Schwerpunkt in die gegenständliche Richtlinie aufgenommen. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbssicherung der betroffenen österreichischen Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

Unionsrechtliche Grundlagen

Dieser Schwerpunkt stützt sich ausschließlich auf die Genehmigung der Europäischen Kommission auf Basis der Mitteilung 2020/C 91 I/01 über einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-

19³⁶. Voraussetzung für die Übernahme der Verpflichtungen des Bundes gemäß § 7 Abs. 1 KMU-Förderungsgesetz ist demnach die Genehmigung der Europäischen Kommission.

Besondere Bestimmungen

Es gelten die Festlegungen der allgemeinen Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:

3.1. Gegenstand

Ergänzung:

Gegenstand der Garantieübernahmen sind Projekte, die der Finanzierung von Unternehmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise dienen.

3.2. Garantiefähige Unternehmen

Ergänzung:

Garatiefähige Unternehmen können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben. Unternehmen bei denen der Sitz der Muttergesellschaft in einem auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke befindlichen Staat liegt, sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen.

Die Einschränkung auf bestimmte Wirtschaftszweige ist nicht anwendbar.

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie sind folgende Unternehmen und Projekte von einer Garantieübernahme nicht ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe
- Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur

Garantieübernahmen für KMU mit Mitgliedschaft in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) im Rahmen der gegenständlichen

³⁶ Mitteilung 2020/C 91 I/01 der Kommission vom Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, Abl. C 91 I/11 vom 20. 3. 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie erfolgen subsidiär zu den Garantiemöglichkeiten der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT).

Unionsrechtliche Einschränkungen sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Wirtschaftsbereiche Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie und den Verkehrsbereich gemäß unionsrechtlicher Definition. Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der Mitteilung 2014/C 249/01 gefördert wurden, sind während des Umstrukturierungszeitraumes von einer Garantie ausgeschlossen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von einer Garantie ausgeschlossen.

Ergänzung - Beihilferecht

Das garantiewerbende Unternehmen - mit Ausnahme der kleinen und der Kleinstunternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht - darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) befunden haben.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage des letzten verfügbaren Jahresabschlusses. Spätestens neun Monate nach dem letzten Bilanzstichtag ist der aktuelle Jahresabschluss für die Prüfung der Kriterienerfüllung heranzuziehen.

Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein;
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt gewesen sein.

3.3. Ergänzung - Art und Umfang der Garantie

Garantiefähig sind Kredite von Kreditinstituten und Leasingfinanzierungen von Leasinggesellschaften.

Obergrenze für Kredite bis **max. EUR 500.000**

Maximale Zinssatzobergrenze: 3-Monats-Euribor + 75 Basispunkte, in den ersten zwei Jahren gecapped mit 0 % p.a.

Garantiequote: bis zu 100 %

Garantielaufzeit: max. 5 Jahre, Tilgungsbeginn nicht vor 1.7.2022

Projektdurchführung: ein garantiefähiges Projekt ist längstens innerhalb von 12 Monaten durchzuführen.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sind die Vergütungen des Inhabers des garantiewerbenden Unternehmens bzw. der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des garantiewerbenden Unternehmens danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50% der Boni für das Wirtschaftsjahr 2019 hinausgehen. Die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der Garantie sind auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.3.2020 bis zum 15.9.2023 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit). Weiters verpflichtet sich das garantiewerbende Unternehmen keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen und die aus der Garantie erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden.

4.1. Sicherheiten

In Abweichung von Punkt 4.1. der gegenständlichen Richtlinie kann die aws auf die Bedingung von Sicherheiten verzichten.

4.3. Entgelte und Konditionen

Ergänzung - Garantie und Bereitstellungsentgelt

Für Kredite werden keine Garantieentgelte verrechnet.

Für die Bearbeitung eines Garantieansuchens oder für die Bearbeitung eines Abänderungsansuchens ist kein Bearbeitungsentgelt zu entrichten.

5. Garantiefähige Kosten und Finanzierungen

5.2. Ergänzung - Garantiefähige Finanzierungen

In Abweichung von Punkt 5.2. der gegenständlichen Richtlinie ist auch die Nachbesicherung (Stundung) von bereits bestehenden Finanzierungen, die dem garantiewerbenden Unternehmen im Hinblick auf den laufenden Betriebsmittelbedarf im Zusammenhang mit der COVID-19 Krisensituation, insbesondere zur Vorfinanzierung von COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen, gewährt wurden, garantiefähig. Dies schließt Finanzierungen ein, die dem garantiewerbenden Unternehmen nach dem 16. März 2020 und noch vor Einbringung des Garantieansuchens gewährt wurden.

Die garantierten Kreditmittel dürfen nicht zur Rückführung von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) verwendet werden. Ausgenommen davon sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu den vor dem 16. März 2020 vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligstellung.

Unterstützt werden Finanzierungen für

- laufende Kosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten) und
- die Stundung von bestehenden Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten

für ursprünglich gesunde Unternehmen³⁷, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes oder Bedienung bestehender Kreditlinien verfügen

Ablauf der Garantieübernahme

Besonderheiten zum Verfahren

³⁷ im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“ - mit Ausnahme von kleinen und Kleinstunternehmen im Sinne von Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020 in der Fassung vom 29. Juni 2020.

In Abweichung von Punkt 5.1. der gegenständlichen Richtlinie (Beginn der Arbeiten) können Garantien auch für Stundungen von bereits bestehenden Kreditlinien übernommen werden.

In **Abweichung** von Punkt 6. wird, um eine rasche Hilfe für viele Unternehmen zu gewährleisten, in diesem Schwerpunkt die Prüfung durch die aws in einem dafür entwickelten Schnellverfahren durchgeführt, das wie folgt gestaltet ist:

- Antragstellung im Wege der finanzierenden Bank über den aws-Fördermanager.
- Mit der Antragstellung erklärt der Förderungsnehmer und sichert zu, dass die Bedingungen der Richtlinie und die auf dem Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden, insbesondere:
 - Der Förderungsnehmer ist ein garantiefähiges Unternehmen gemäß Förderungsrichtlinie, Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantie der Richtlinie.
 - Der Kreditbetrag wird zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten oder zur Bedienung von bestehenden Kreditlinien und Leasingfinanzierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise verwendet.
 - Die Förderungsobergrenze gemäß Mitteilung 2020/C 91 I/01 in der Fassung der 6. Änderung des Befristeten Rahmens³⁸ in Höhe von EUR 2.300.000 wird eingehalten. Das bedeutet, dass die Summe der vom Förderungsnehmer für das Unternehmen erhaltenen Förderungen in Form von Zuschüssen, Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen, rückzahlbare Vorschüsse, Garantien, Darlehen oder Eigenkapital zusammen nicht mehr als EUR 2.300.000 (Landwirtschaft EUR 290.000. Fischerei- und Aquakultur EUR 345.000) beträgt. Details zu dieser Regelung finden sich auf der aws-Homepage.
 - Das antragstellende Unternehmen - mit Ausnahme der kleinen und Kleinstunternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht - befand sich per 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014).
 - Der Förderungsnehmer versichert an Eides statt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden.

³⁸ Mitteilung C/2021/8442 der Kommission 6. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung .

- Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 146 ff StGB) oder bei Verwendung des garantierten Kreditbetrags zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153 b StGB), strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und mit empfindlichen Freiheits- oder Geldstrafen rechnen muss.
- Die finanzierende Bank prüft die Plausibilität der Angaben des antragsstellenden Unternehmens. Nachfolgende Punkte werden bei der Antragsstellung durch die finanzierende Bank bestätigt:
 - Das Vorliegen der institutsinternen Entscheidung über die Kreditgewährung vorbehaltlich der Garantieübernahme durch die aws.
 - Bei bestehenden Kreditkunden: Das letztgültige Rating des garantierwerbenden Unternehmens ergibt eine Einjahresausfallswahrscheinlichkeit, die dem Wert entspricht, der von der Bank im Garantierantrag bekanntgegeben wurde. Bei der Ermittlung der Einjahresausfallswahrscheinlichkeit kann die Bank entsprechend der Mitteilung der FMA ein vereinfachtes Verfahren anwenden.
 - Bei Neukunden: Das letztgültige Rating sowie die Einjahresausfallswahrscheinlichkeit des garantierwerbenden Unternehmens wird durch eine Bonitätsprüfung nach bestehenden bankmäßigen Standards ermittelt und im Garantierantrag bekanntgegeben.
 - Die Abtretung der mit einer aws-Garantie besicherten Kreditforderung ist ausschließlich innerhalb des Sektorverbands, an die Oesterreichische Nationalbank oder an die europäische Zentralbank zulässig und die mit einer aws-Garantie besicherten Kreditforderung wird nicht verbrieft.
 - Im Kreditvertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass der Kreditbetrag zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebsmittelbedarfs im Zusammenhang mit der Corona-Krise verwendet wird.
 - Sollten Sicherheiten bestellt werden, gelten diese zu 100% für den aws-Anteil. Der Antrag wurde im Wege des aws-Fördermanagers vom Kreditgeber fertiggestellt und abgesendet und alle im aws-Fördermanager abgegebenen Bestätigungen des Kreditinstituts sind wahrheitsgemäß erfolgt.
- Die aws nimmt eine automatisierte Prüfung vor.
- Die aws vertraut auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des garantierwerbenden Unternehmens und der Bank.
- aws stellt Garantieerklärung aus.
- Bank gewährt Kredit.

- aws prüft die Einhaltung der Bedingungen risikobasiert in Stichprobenfällen im Nachhinein in manueller Form.
- Da bei Antragstellung die widmungsgemäße Verwendung der Kreditmittel bestätigt wurde, ist ein eigener Projektkostennachweis nicht erforderlich.
- Ex-post Prüfung der Garantiebedingungen durch die Steuerbehörden

Abweichend von Punkt 6.6. der gegenständlichen Richtlinie kann die Garantie als abstrakt, unbedingt, unwiderruflich und auf erstes Anfordern zahlbar ausgestaltet werden.

Inkrafttreten und Laufzeit

In Abweichung von Punkt 8.3. der gegenständlichen Richtlinie kann der vorliegende Schwerpunkt nach beihilferechtlicher Genehmigung ab 17. April 2020 zur Anwendung gebracht werden.

In Abweichung von Punkt 8.3. der gegenständlichen Richtlinie kann der vorliegende Schwerpunkt in der Fassung vom 6. Juli 2020 für Ansuchen ab 6. Juli 2020 zur Anwendung gebracht werden. Die 3. Abänderung des befristeten Rahmens vom 29. Juni 2020 enthält Vorschriften, die garantiewerbende Unternehmen begünstigen. Diese begünstigenden Vorschriften (insbesondere Wegfall des UiS Kriteriums) fließen in die Beurteilung jener Förderungsvereinbarungen ein, die bereits vor dem 6. Juli 2020 abgeschlossen wurden.

Über die Ansuchen im Schwerpunkt „Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ muss spätestens am 30. Juni 2022 entschieden werden.

Einreichungen sind bis spätestens 15. Juni 2022 möglich.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

email@bmdw.gv.at

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)